



GRTgaz Deutschland GmbH

Preisblatt

Version 28.09.2018

**Entgelte der GRTgaz Deutschland GmbH
gültig für Transporte ab 01.01.2019
gemäß § 25 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag**

1. Kapazitätsentgelte für Interne Bestellung

Die Tagesentgelte in €/(kWh/h)/d für alle Ein- und Ausspeisepunkte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Reguliertes Entgelt*	Tagesentgelte	Jahresentgelte
	in €/(kWh/h)/d	in €/(kWh/h)/a (indikativ)
Ausspeisung		
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)	0,006122	2,234665

Biogas-Wälzungsbetrag**	0,00181350	0,66193
MRU-Wälzungsbetrag***	0,00087145	0,3181

* Die Umlage für die Kapazitätsvermarktungsplattform ist bereits in den jeweiligen Entgelten enthalten.

** Der bundesweite Biogas-Wälzungsbetrag gemäß § 20b GasNEV im Marktgebiet NCG wird gemäß § 7 KOV X (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben. Gemäß § 7 Ziff. 7a) KOV X sind Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten von der Biogasumlage befreit.

*** Die bundesweite Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze marktgebietsweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.



GRTgaz Deutschland GmbH

Preisblatt

Version 28.09.2018

2. Berechnungsprozess

Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte:

Das Tagesentgelt beträgt – ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren – $1/365$ des am jeweiligen Ein-/Auspeisepunkt gültigen Jahresentgeltes gemäß der Tabelle unter Ziffer 1.

Gemäß der Festlegung BEATE (Az. BK9-14/608) anzuwendende Multiplikatoren finden keine Anwendung für die interne Bestellung, für den Biogas-Wälzungsbetrag sowie für die Marktraumumstellungsumlage.

3. Abgaben

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind vom Transportkunden zusätzlich zu zahlen.